

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER
UND KOLLEGEN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Unternehmer, die aktuell ihre Nachfolge planen, können aufatmen.

ERBSCHAFTSTEUER

Die neue Erbschaftsteuerreform

Seit 2014 tüftelt die Bundesregierung an einer vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderung des Erbschaftsteuergesetzes. Mit Zustimmung des Bundesrats am 14.10.2016 liegt nun die neue Fassung vor.

Das Wichtigste vorweg: Erstens wird die Steuer nicht abgeschafft, zweitens werden die Regelungen für Privatvermögen nicht geändert und drittens fällt die vom Gericht geforderte Verschärfung für Betriebsvermögen für die Betroffenen weit günstiger aus, als es zwischenzeitlich befürchtet wurde.

Im Ergebnis bleibt es weitestgehend bei dem bekannten 85 %-Abschlag, sofern der Erwerb 29 Millionen nicht übersteigt. Die in den nachfolgenden 5 Jahren mindestens zu bezahlende Lohnsumme wurde nach der Anzahl der Beschäftigten gestaffelt. Bei bis zu 5 Arbeitnehmern entfällt die Lohnsummenprüfung komplett, darüber steigt sie auf bis zu 400 %.

Berechnung der Lohnsumme

Wie bisher wird ein verbleibender Teil bis zu einem Betrag von 150.000 Euro nicht besteuert, darüber hinaus wird der Abzugsbetrag schrittweise gesenkt. Bei Bemessung der Lohnsumme werden nunmehr großzügig nicht mit eingerechnet: Beschäftigte in Mutterschutz, Auszubildende, Bezieher von Kranken- und Elterngeld sowie Saisonarbeiter. Vor allem Letzteres ist eine großzügige Regelung für Landwirte und Gastronomen.

Die neue 100 %-Verschonung

Ist das Verwaltungsvermögen weniger als 50 %, aber mehr als 20 %, kann man auf Antrag 100 % Befreiung erreichen. Dafür darf ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Unternehmer, die Betriebsvermögen vererben möchten, können aufatmen. Die soeben beschlossene Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes bringt zwar eine Verschärfung. Wie wir im Aufmacher dieses Mandantenjournals im Detail zeigen, fällt sie aber weit weniger ungünstig aus als befürchtet.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe befasst sich mit dem Thema Arbeitsrecht. Etwa mit der Frage, warum der Begriff „frischgebacken“ in einer Stellenanzeige zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Oder ob eine außerordentliche Kündigung bei einem extrem langen Krankenstand von bis zu 18 Wochen möglich ist.

Die Seiten dieses Journals reichen bei weitem nicht aus, um alle Feinheiten der besprochenen Fälle und Gesetze zu berücksichtigen. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie zu einem der Artikel mehr wissen möchten.

Falls wir uns vor der Weihnachtszeit allerdings nicht mehr sprechen, möchten wir Ihnen bereits jetzt frohe Festtage wünschen!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

- ▶ die Lohnsumme bei mehr als 15 Arbeitnehmern über die nächsten 7 Jahre nicht weniger als 700 % sein, bei einer Belegschaft zwischen 10 und 15 nicht weniger als 565 % und bei 5 bis 10 Mitarbeitern nicht weniger als 500 %.

Die Steuerbegünstigung ist nur für reines Betriebsvermögen gedacht. Das verleitet dazu, Bankguthaben etc. nur zur Einsparung von Erbschaftsteuer in ein Betriebsvermögen einzulegen. Um hier Gestaltungen zu vermeiden oder zu erschweren, wurden schon früher Einschränkungen erlassen. Die schon bisher genannten an Dritte über-

lassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 %, Wertpapiere, Zahlungsmittel und Kunstgegenstände wurden ergänzt um Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände. Neu ist, dass dieses „nicht betriebsnotwendige“ Verwaltungsvermögen nunmehr nur noch bis maximal 10% des Gesamtwertes begünstigt ist.

Fazit: *Unterm Strich ist die Novelle der Erbschaftsteuerreform also weit weniger gravierend ausgefallen als gedacht.*

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Immer flüssig bleiben

Wird es finanziell eng, ist es oft schon zu spät. Die vorausschauende Planung und Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist deshalb eine der wichtigsten Managementaufgaben überhaupt.



Liquide zu sein, bedeutet die immerwährende Fähigkeit, seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Klar ist das Kontokorrentkonto bei der Bank dafür da, Spitzen zwischen Zahlungseinkünften und -ausgängen auszugleichen. Wenn der eingeräumte Kontokorrentkredit aber immer zu 90 % ausgeschöpft ist oder Überziehungen die Regel darstellen, klingeln auch bei der Hausbank alle Wanglocken.

Das richtige Bankgespräch

Es sollte nicht erst nach Aufforderung durch die Bank, sondern am besten von sich aus und im Vorhinein erfolgen. Ehrlichkeit währt hier am längsten. Das Aufzeigen der betrieblichen Schwachstellen und offene Gespräche mit der Bank sind ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung. Aktualität im Schreiben von Ausgangsrechnungen, das rechtzeitige Nachhaken bei säumigen Kunden, zeitnahe Anforderung von Anzahlungen sind oft vernachlässigte Themen, die hier zu Tage treten und verbessert werden müssen. Die Vorlage aktueller Vergangenheitszahlen ist ein Muss, ohne die man in kein Bankgespräch gehen sollte. Will man die Bank von einer Erweiterung des Kontokorrents überzeugen, geht das nicht ohne Vorlage einer Zukunftsplanung. Das ist keine Hexerei und sollte deshalb angegangen werden. Lassen Sie sich dabei von uns unterstützen. Wenn mal eine Planung eingerichtet ist, wird man sie nie mehr missen mögen. Und sie ist ein Zeichen für absolute Professionalität. ■

ARBEITSRECHT

Frischgebacken ist diskriminierend

Die Suche nach einem Bewerber, der gerade frischgebacken aus einer kaufmännischen Ausbildung kommt, ist laut Landesarbeitsgericht Düsseldorf diskriminierend.

Ein Reiseinformationsportal mit 400 Mitarbeitern schrieb eine Stelle als Junior Sachbearbeiter in der Buchhaltung aus. Die Anzeige begann mit der oben genannten Formulierung und war auch sonst durch einen sehr lockeren Stil geprägt. Etwa bei der Beschreibung des Arbeitsklimas: „Das erwartet Dich: ein gefüllter Bierschrank...“. Ein 36-jähriger bewarb sich und wurde gar nicht zum Gespräch eingeladen. Er klagte daraufhin gegen die Firma mit der Begründung, wegen seines Alters diskriminiert worden zu sein. Die Richter gaben ihm Recht und



sprachen ihm € 2.750 Schadensersatz zu. Das Unternehmen bestritt es, den Bewerber auf Grund seines Alters abgelehnt zu haben. Ziel der Mitarbeitersuche sei es gewesen, einen Mitarbeiter einzustellen, der noch wenig Berufserfahrung besitzt und deswegen besser in die Abläufe des Unternehmens eingegliedert werden könne. Dies wäre auch bei einem älteren Bewerber möglich, der als Quereinsteiger seine Ausbildung erst später abgeschlossen hat. Die Wortwahl „frischgebacken“ sollte die Anzeige nur möglichst sympathisch wirken lassen.

Kein Rechtfertigungsgrund

Zwar erkannte das Gericht an, dass das Kriterium „Berufsanfänger“ nicht direkt auf das Alter abstellt und deshalb keine unmittelbare Benachteiligung darstelle. Jedoch sei eine größere Berufserfahrung typischerweise mit steigendem Alter verbunden, sodass die Anzeige eine mittelbare Diskriminierung darstelle. Eine solche verstößt zwar nicht per se gegen das Gesetz. Das ausschreibende Unternehmen muss jedoch Gründe nennen, die das Kriterium rechtfertigen. Der Wunsch nach einem formbaren Bewerber

reichte dem Gericht nicht aus. Auch die allgemeine Struktur des Unternehmens mit einem Durchschnittsalter von 27 Jahren zählte nicht als Grund. Es blieb dabei: Die Ablehnung des Bewerbers war diskriminierend.

Ausblick: *Zulässig ist die Konzentration auf junge Arbeitnehmer laut Gericht nur bei Positionen, für die noch frische Kenntnisse aus der Ausbildung erforderlich sind. Das kann bei technischen Aufgaben der Fall sein oder bei solchen, die einen wissenschaftlichen Bezug haben. ■*

ARBEITSRECHT

Ein sinnentleertes Arbeitsverhältnis

Die Prognose einer Arbeitsunfähigkeit von bis zu 18 Wochen im Jahr rechtfertigt noch keine außerordentliche Kündigung. Zu diesem Ergebnis kam das Landesarbeitsgericht Berlin (Az. 15 Sa 825/13) und gab einer Arbeitnehmerin Recht, die gegen ihre Kündigung klagte.

Eine Arbeitnehmerin war seit 1981 in einer Firma tätig und in den letzten Jahren zunehmend arbeitsunfähig. Teilweise war sie sogar mehr als 26 Wochen in Folge krank. Nach verschiedenen Gesprächen, in denen sie keinen Termin bezüglich der Wiederaufnahme ihrer Arbeit mitteilen konnte, wurde ihr unter Einhaltung aller Bestimmungen außerordentlich gekündigt. Ihre dagegen gerichtete Klage wurde zunächst abgewiesen. Das Gericht sah die Prognose, nach der sie auf unbestimmte Dauer arbeitsunfähig sein würde, als ausreichenden Kündigungsgrund an. Auf Grund der Prognose einer dauerhaften Forterkrankung sei das Arbeitsverhältnis als sinnentleert einzustufen. Auch berücksichtigte das Gericht die weiterhin zu erwartenden Entgeltfortzahlungskosten und stufte die Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen des Arbeitgebers als überwiegend ein.

Häufige Erkrankung nicht ausreichend

Dieses Ergebnis wollte die Arbeitnehmerin nicht akzeptieren und ging in Berufung. Das nun zuständige Landesarbeitsgericht gab der Klägerin Recht. Die Richter teilten nicht die Auffassung der ersten Instanz, nach der mit einer Einsatzfähigkeit der Klägerin nicht mehr zu rechnen sei. Sie verwiesen darauf, dass eine Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Krankheit nur in eng begrenzten Fällen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könne. Häufige Erkrankungen sind zwar ein Indiz für eine entsprechende zukünftige Entwicklung. Die Fehlzeiten müssen jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Arbeitgebers führen. Dies ist laut Gericht auch bei einem Zeitraum von bis zu 18 Wochen im Jahr noch nicht der Fall.

Fazit: Erst wenn ein Arbeitsverhältnis als quasi sinnentleert eingestuft werden kann, kann wegen der in Zukunft zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit gekündigt werden. Dies ist im realen Leben leider schneller der Fall, als es vor Gericht anerkannt wird. ■

DATENSCHUTZ

WhatsApp im Unternehmen

Schnelles Kommunizieren schätzt jeder, egal ob mit Familie und Freunden oder im Unternehmen. Die Nutzung von WhatsApp mit Kunden und Geschäftspartnern ist jedoch datenschutzrechtlich bedenklich.



Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist besonders kritisch, dass WhatsApp auf die Kontakte des Handys zugreift, um diese seiner WhatsApp-Kontaktliste hinzuzufügen. Dabei greift der Dienst sowohl auf Kontakte anderer WhatsApp-Nutzer als auch auf solche zu, die die App nicht nutzen. Zudem holt sich WhatsApp in den AGB die Zustimmung des Nutzers, dass er zur Weitergabe der Nummern autorisiert ist.

Ein Unternehmen darf das aber nur, wenn es zuvor die Einwilligung seines Kunden eingeholt hat.

Datensammlung trotz Verschlüsselung

Bedenklich ist auch, dass die Nachrichten selbst Informationen enthalten können, die datenschutzrechtlich geschützt sind. Zwar verspricht WhatsApp seit einiger Zeit, seine Nachrichten zu verschlüsseln, sodass der Text der Nachrichten nicht ausgelesen werden kann. Das ändert jedoch nichts daran, dass die App weiterhin fleißig die Metadaten seiner Nutzer sammelt. Metadaten sind Daten darüber, wer, wann, mit wem Kontakt hat.

Besonders den Berufsgruppen, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wird oft von einer WhatsApp-Nutzung abgeraten. Aber auch anderen Unternehmen sollte bewusst sein, dass sie mit WhatsApp sensible Daten ihrer Kunden preisgeben und das womöglich rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. ■

MIETRECHT

Nebenkosten richtig abrechnen

Eine Betriebskostenabrechnung ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch dann formell ordnungsgemäß, wenn der Vermieter den Gesamtbetrag, der auf die Mieter umgelegt wird, zuvor um nicht umlagefähige Posten bereinigt hat.

Die Klägerin ist Vermieterin einer aus mehreren Gebäuden bestehenden Wohnanlage. Sie hatte von einer Mieterin eine Nachzahlung von Nebenkosten verlangt. Diese hatte aber die Zahlung verweigert und behauptet, die Abrechnung sei nicht ordnungsgemäß, weil die Beträge in der Abrechnung Gesamtbeträge auswiesen, die um nicht umlagefähige Kosten schon bereinigt waren.

Lockerung der Rechtsprechung

Der BGH stellt in seinem Urteil klar, dass er seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit bereinigter Gesamtkosten aufgegeben hat. Nach dieser führte die Angabe bereinigter Gesamtkosten zur formellen Unwirksamkeit der Nebenkostenabrechnung. Der BGH lässt es nun ausreichen, wenn nur die Gesamtkosten ausgewiesen werden, die letztlich auf den Mieter umgelegt werden. An die Abrechnung der Nebenkosten seien keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Die Interessen seien in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei sei das Interesse des Mieters auf eine übersichtliche Gestaltung der Abrechnung genauso zu berücksichtigen wie das des Vermieters, den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten.

Fazit: Eine Benachteiligung für den Mieter ist nicht erkennbar, denn wer sich über die Details seiner Abrechnung informieren möchte, hat einen Anspruch auf Einsicht in die Abrechnungsunterlagen. ■

BETRIEBSPRÜFUNG

Wenn das Finanzamt schätzt

Das oberste deutsche Steuergericht hatte über die Rechtmäßigkeit einer von Finanzbehörden durchgeführten Schätzung von Besteuerungsgrundlagen zu entscheiden.



Eine GmbH betrieb eine Schlachtereier. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Firma keinerlei Aufzeichnungen über Sachentnahmen der Gesellschafter hatte. Es ist allgemein üblich und entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich die Inhaber aus dem vorhandenen Lager bedienen und den Bedarf an Fleischerei- und Wursterzeugnissen für sich und die nähere Familie daraus decken. Und es ist auch allgemein üblich, dass über die einzelnen Entnahmen selten Aufzeichnungen geführt werden. Deshalb setzte ein Prüfer steuererhöhend Warenentnahmen an und zwar nach der amtlichen Richtsatzsammlung. Dabei berücksichtigte er die Anzahl der Familienmitglieder und das Alter der zugehörigen Kinder. Das war den Inhabern zu viel und sie klagten dagegen. Der Fall ging bis zum Bundesfinanzhof.

Richtsatzsammlung nicht stur anwendbar

Die Richter stellten fest, dass die Voraussetzungen für eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen vorgelegen hatten. Die Schätzung war auch verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen. Jedoch sind nach ihrer Auffassung bei einer Schätzung alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Feststellung der Grundlagen von Bedeutung sind.

Die Finanzbehörde hatte bei der Berechnung der Entnahmen aber nur stur die steuerlichen Richtsätze angewandt ohne zu berücksichtigen, dass die unentgeltlichen Wertabgaben nicht höher sein können als der dazugehörige Wareneinkauf. Deshalb würde laut Gericht die vorgenommene Schätzung allein aufgrund der amtlichen Tabellen in diesem Fall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Das war Grund dafür, die Bindungswirkung der Richtsatzsammlung entfallen zu lassen.

Fazit: Manchmal ist es mühsam, logisch erscheinende Sachverhalte bei Behörden so anzubringen, dass daraus richtige steuerliche Schlüsse gezogen werden. ■

ERBRECHT

An den digitalen Nachlass denken

Heute produziert und verwaltet jeder eine Unmenge an Daten. Neben E-Mails und SMS sind dies vor allem Daten in sozialen Netzwerken sowie gespeicherte Dokumente und Fotos auf Festplatten und Clouds. Was mit diesen nach dem Ableben passiert, ist rechtlich schwierig. Ein paar Gedanken zu diesem Thema sind deshalb lohnenswert.

93 % der deutschen Internetnutzer treffen nach einer Studie des Internet Branchenverbandes Bitkom keine Vorkehrungen, was nach ihrem Tod mit ihren Daten passieren soll. Das ist insofern problematisch, da das Erbrecht zwar gesetzliche Regelungen für den Übergang von materiellen Sachen und Rechten vorsieht, aber noch keine Gesetze für die Vererbbarkeit von Daten existieren. Bei Daten, die nicht auf einem lokalen Datenträger wie einer Festplatte, einer CD oder einem USB-Stick gespeichert sind, geht das Eigentum daher nicht automatisch auf den Erben über.

Das Internet vergisst nichts

Nur wenige Anbieter sozialer Netzwerke wie Facebook oder Xing löschen ein Profil nach dem Tod des Nutzers automatisch. Zwar könnten die Hinterbliebenen den Account sperren oder löschen, jedoch benötigen sie hierfür die Zugangsdaten. Wer aber zeitlebens seine Passwörter nur selbst verwaltet, lässt seine Hinterbliebenen oft ahnungs- und zugriffslos zurück. Denn ausländische Unternehmen wie Facebook geben die Zugangsdaten meist nicht an die Angehörigen heraus.

Tipp: Eine Vorsorge ist möglich. Auch Notare und Testamentsvollstrecker stehen hierfür zur Verfügung. Ein digitales Testament steht jedoch mit einem wichtigen Punkt in Widerspruch: Wer seine Daten sicher schützen will, sollte seine Passwörter regelmäßig ändern. Aber auch hierfür gibt es Lösungen, wie die Speicherung der aktuellen Passwörter auf einem verschlüsselten Datenträger. Das Passwort für diesen erhält nur die Vertrauensperson, am besten mit Anweisungen des Verstorbenen, wie mit seinen Daten verfahren werden soll. ■

